

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-042

Status: öffentlich

FB FB Verwaltung/Bürgerservice
 SB Frau Vogt

Erstellungsdatum: 30.10.2014
 Aktenzeichen 37.11.00 E-02/14

Betreff:

Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Genthin

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
20.11.2014	Hauptausschuss	Vorberatung				
27.11.2014	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt auf der Grundlage des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Laufbahn-VO FF LSA sowie des Beamtengesetzes des LSA **die Funktion des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Genthin** durch

Herrn Achim Schmechtig geb. am 21.05.1958
 wohnhaft Bergzower Straße 30
 39307 Genthin

zu besetzen.

(Paul Karle)
 Fachbereichsleiter

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Ortswehrleiter wird gemäß § 15, Absatz 3, des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes LSA für die Dauer von 6 Jahren berufen.

Kamerad Achim Schmechtig wurde im November 2008 durch die Stadt Genthin erstmalig in diese Funktion berufen. Nach Ablauf des Berufungszeitraumes machte sich ein Vorschlagsverfahren zur Neubesetzung der Funktion erforderlich.

In der Mitgliederversammlung der Angehörigen der Ortsfeuerwehr Genthin am 25.10.2014 haben die aktiven Mitglieder personelle Vorschläge zur Wahl unterbreitet.

Der Vorschlag für den Kameraden Achim Schmechtig wurde mehrheitlich bestätigt.

Der Kamerad Achim Schmechtig verfügt über die Qualifikationen „Leiter einer Feuerwehr“ und „Verbandsführer“. Somit werden von ihm die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen zur Funktionsübertragung „Ortswehrleiter“ erfüllt.

Der Stadtrat der Stadt Genthin wird gebeten, dem Vorschlag der aktiven Feuerwehrangehörigen zuzustimmen und den Kameraden Achim Schmechtig zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Genthin zu berufen.

Rechtsgrundlage: **Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des LSA,**
Laufbahn - VO FF LSA,
Beamtengesetzes des LSA